SCTA/Malmedy/N:/ELEC/DOSSIER/2008-01351-2.elc/AH

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung
Nationalregister

An die Nutzer des Nationalregisters

Ihre Kontaktperson	**T**	**Ihr Zeichen**	**Anlagen**
C. Rouma	02 518 20 31		1
E-Mail	**F**	**Unser Zeichen**	**Brüssel**
christiane.rouma@ibz.fgov.be	02 518 21 25	III/30/1794/08	12. März 2008

Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten - Zugang zu Informationen des Nationalregisters - Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung von Vertraulichkeit und Integrität der Daten, Authentifizierung der Nutzer und Rückverfolgbarkeit der Aktivitäten in den Informationssystemen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem im Anhang beigefügten Rundschreiben vom 24. September 2007 (Zeichen III30/5650/07) informierte ich Sie über die Verpflichtung aller Behörden und Einrichtungen, die zwecks Fortschreibung und/oder Einsichtnahme ermächtigt sind, auf Dateien natürlicher Personen zuzugreifen, um technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die unter Berücksichtigung des Standes der Technik Sicherheit, Integrität, Vertraulichkeit und Genauigkeit der Daten gewährleisten sollen.

Bei einem Treffen der Mitglieder des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters und der Vertreter der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung, das am 13. Februar 2008 stattgefunden hat, wurden einige wichtige Punkte hinsichtlich der Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen festgehalten, die den Schutz der Informationen des Nationalregisters im Rahmen der Verarbeitungen, denen sie unterzogen werden, gewährleisten sollen.

Park Atrium
Rue des Colonies 11
1000 Brüssel
T 02 518 21 31
F 02 518 26 31
callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

Es scheint mir notwendig, Sie über diese Punkte zu unterrichten, damit gegebenenfalls neue organisatorische und/oder technische Vorkehrungen, die darauf abzielen, den Risiken der Gefährdung des Privatlebens entgegenzuwirken, getroffen werden können.

1. Logische Absicherung der Zugriffe

Personen, die ermächtigt sind, auf die Daten des Nationalregisters zuzugreifen und sie zu verarbeiten, und ihre jeweiligen Befugnisse müssen deutlich umrissen sein. Die Liste dieser Personen muss fortlaufend ergänzt und aktualisiert werden.

Der Umfang der Ermächtigung muss genauestens präzisiert sein und diese Ermächtigungen müssen mit technischen Vorrichtungen der Zugangskontrolle einhergehen, die nicht nur die Daten an sich, sondern auch die Informatikbestandteile (Programme, Telekommunikations-ausstattungen, Datenträger) betreffen. Die Identifizierung der zugreifenden Personen ist durch ein Authentifizierungsverfahren zu ergänzen, das die komplette Überwachung des Verfahrens unter Beachtung des Schutzes des Privatlebens ermöglicht. Ein internes System für die Verwaltung der Zugriffe auf die verschiedenen Anwendungen und Funktionalitäten des Datenverarbeitungssystems ermöglicht zusammen mit einer Archivierung aller ausgeführten Eingriffe eine Verfolgung dieses Ziels.

Zu diesem Zweck wird demnächst ein internes zentrales System für die Verwaltung der Zugriffe auf die „IAM“-Anwendungen im Nationalregister eingeführt, mit dem Bedienstete, die mit Hilfe ihres elektronischen Personalausweises auf diese Anwendungen zugreifen, authentifiziert werden.

Organisatorische Maßnahmen können die technischen Vorrichtungen der Kontrolle und des Zugangs von bestimmten Personalmitgliedern zu einigen kritischen Anwendungen, wie z.B. das System für die Verwaltung der Nutzer oder die Archivierungsprogramme, sinnvoll ergänzen. Fehler und unangepasste oder schädliche Nutzungen, die auf dieser Ebene erfolgen, können nämlich schwere Konsequenzen für den Schutz des Privatlebens haben (bestimmten Personen unrechtmäßig gewährte Zugriffsermächtigung, Löschung von oder Spuren von durchgeführten Manipulationen). Es ist in diesem Zusammenhang ratsam, die Arbeit so zu organisieren, dass diese Verrichtungen nicht von einem Bediensteten in einem isolierten Rahmen vorgenommen werden.

2. Mitteilung von Informationen des Nationalregisters in Form von Auszügen

Die Mitteilung von Informationen des Nationalregisters (in Form von Auszügen) an Behörden und Einrichtungen, die in Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters erwähnt sind, wird vom Sektoriellen Ausschuss unter bestimmten Bedingungen bewilligt. Diese Erlaubnis wird im Rahmen festgelegter Zielsetzungen erteilt.

Park Atrium
Rue des Colonies 11 T 02 518 21 31 callcenter.rrn@rrn.fgov.be
1000 Brüssel F 02 518 26 31 www.ibz.rrn.fgov.be

Die Bedingungen, unter denen Daten genutzt werden können, und die Dauer ihrer Aufbewahrung werden ebenfalls im Beschluss des Sektoriellen Ausschusses festgelegt.

Der Sicherheitsberater, der von den verantwortlichen Behörden bei der Nutzungseinrichtung bestimmt wurde, muss insbesondere für die Beachtung der vorerwähnten Bedingungen Sorge tragen.

Der Sektorielle Ausschuss des Nationalregisters teilt mit, dass einige Einrichtungen, die die Erlaubnis erhalten haben, für die Realisierung festgesetzter Zielsetzungen Mitteilung bestimmter Daten zu bekommen, sofern sie bestimmte ausdrückliche Bedingungen erfüllen in Bezug auf Aufbewahrungsfrist (begrenzte Frist, nach deren Ablauf Daten zu löschen sind) und Nutzung der Daten (ausdrücklich festgelegte interne Nutzung), diese Bedingungen nicht einhalten, sei es, weil sie die Daten über die festgelegten Fristen hinaus aufbewahren, sei es, weil sie die Daten unter Missachtung ihrer Verpflichtung einer ausschließlich internen Nutzung an Dritte mitteilen. Es muss unterstrichen werden, dass diese Vorgehensweisen in jedem Fall illegal sind. Betreffende Personen setzen sich strafrechtlichen Sanktionen aus wie in Artikel 13 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und in den Artikeln 38 bis 43 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt.

3. Überprüfung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Effizienz und ihre Aktualisierung je nach technischen und sonstigen Entwicklungen

Es ist ratsam, ein Überwachungssystem einzurichten, das ermöglicht sicherzustellen, dass eingesetzte Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Informationen ihr anvisiertes Ziel auch erreichen. Eine Nachprüfung dieser Maßnahmen sollte mindestens einmal jährlich erfolgen, damit falls nötig notwendige Korrekturen und Anpassungen vorgenommen werden können.

Eine von einer externen Einrichtung durchgeführte Prüfung kann sich in diesem Zusammenhang als sehr nützlich erweisen.

4. Wichtigkeit der Kommunikation (Unterrichtung und Ausbildung des Personals)

Die Absicherung der Informationssysteme ist stark abhängig von einer korrekten Unterrichtung des Personals, das direkt oder indirekt in die Informationsverarbeitung eingreift.

Vorsichtsmaßnahmen, Verpflichtungen und Verantwortungen, die jedem obliegen, müssen bei Informationssitzungen erläutert werden, wobei an festgelegte Verfahren, die die Wahrung von Integrität und Vertraulichkeit der Daten sichern, zu erinnern ist.

Park Atrium
Rue des Colonies 11 T 02 518 21 31 callcenter.rrn@rrn.fgov.be
1000 Brüssel F 02 518 26 31 www.ibz.rrn.fgov.be

Bei diesen Verfahren ist es ratsam, für eine strenge Verwaltung der Zugangsschlüssel zum Nationalregister (variable Schlüssel: Login - Passwort oder festgelegte Schlüssel) zu sorgen, besonders hinsichtlich der Identifizierung der Schlüsselinhaber (was die variablen Schlüssel betrifft) und hinsichtlich der Fortschreibung der diesbezüglichen Information. Ebenso müssen Schlüsselinhaber auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht werden, die Vertraulichkeit dieser Schlüssel zu gewährleisten (das Überschreiben von Logins und Passwörtern auf Papier, das für Dritte sichtbar ist, ist untersagt).

Als Nutzer des Nationalregisters sind Sie unsere Partner in der Verfolgung des Ziels, die Sicherheit der Informationen des Nationalregisters konstant zu verbessern, um einen höchstmöglichen Schutz gegen die Gefährdung des Privatlebens im Rahmen der Datenverarbeitung zu garantieren.

Mit freundlichen Grüßen

L. VANNESTE
Generaldirektor

Park Atrium
Rue des Colonies 11 T 02 518 21 31 callcenter.rrn@rrn.fgov.be
1000 Brüssel F 02 518 26 31 www.ibz.rrn.fgov.be